

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Erläuterung der Verwaltung zur Befragung der Grundstückseigentümer zur Kenntnis und beschließt zunächst eine Eigentümerversammlung durchzuführen.

Im weiteren Verlauf ist die Durchführung des Verfahrens als Normalverfahren nach § 2 BauGB durch die Verwaltung zu prüfen.